



Reglement des Vereins Ächt Schwyz

Stand: Januar 2025

Inhalt

Einleitung	2
Teil A: Allgemeine Bestimmungen	3
Teil B: Regionalmarke «Ächt Schwyz regio.garantie»	6
Teil C: Partner «Gastronomie und Tourismus»	10
Teil D: Partner «Landwirt ohne zertifiziertes Produkt»	13
Teil E: Partner «Lebensmittelverarbeiter ohne zertifiziertes Produkt»	14
Teil F: Partner «Verkaufsstelle»	15
Teil G: Partner «Ideeller Unterstützer»	16
Schlussbestimmungen	17

Einleitung

Mit der Marke Ächt Schwyz wird ein Herkunfts- und Qualitätslabel für Produkte und Angebote geschaffen, das verschiedene Akteure aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Tourismus und Gastronomie zusammenführt und die regionale Wertschöpfung im Kanton fördert. Ächt Schwyz soll:

- zu gegenseitiger Inspiration, regionalem Austausch und regionaler Wertschöpfung beitragen. Der Kanton Schwyz wird zu einem Ort, in dem der regelmässige Austausch unter den Akteuren in den genannten Bereichen gefördert wird. Mit der Idee, Neues zu fördern und zu entwickeln, ohne Traditionen zu vergessen, werden regelmässig Veranstaltungen und Workshops durchgeführt.
- als Marke positioniert werden, die für Regionalität, Authentizität, hohe Qualität, Tradition, Innovation, Glaubwürdigkeit sowie zeitgemässe Produktion/Dienstleistung steht.
- die Stärkung und Profilierung der Schwyzer Kulinarik unterstützen. Dadurch wird die Marke zu einem Werbeträger für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Schwyzer Gastronomie, für touristische Angebote wie auch für Lebensmittelverarbeiter.
- den Schwyzer Stolz wecken. Die Marke löst auch innerkantonal Emotionen aus und beeinflusst das Kaufverhalten der Schwyzer Bevölkerung.
- Schweizer wie ausländische Gäste motivieren, das Ferien- und Freizeitangebot im Kanton Schwyz zu nutzen und das Authentische der Region zu erleben. Dies bringt der lokalen Gastro- und Tourismusbranche zusätzliche Wertschöpfung und davon profitieren auch deren Zulieferer wie Landwirte, Bäckereien, Metzgereien etc.
- Das positive Image des Kantons Schwyz als Wirtschafts- und Tourismusort stärken.
- dem Kanton Schwyz innerhalb des gesamtschweizerischen Marktes ein eigenständiges Profil verleihen.

Ächt Schwyz ist breit abgestützt und wird von allen involvierten Organisationen und deren Mitgliedern überzeugt mitgetragen. Die Werte von Ächt Schwyz widerspiegeln sich in der Arbeits- und Denkweise der Mitglieder und Partner. Dadurch wird Einheit und Freude am einheimischen Schaffen nach aussen kommuniziert und ein Multiplikatoreffekt erzielt. Die Stärkung der Bereiche Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Tourismus und Gastronomie erfolgt, in dem sich die Mitglieder gegenseitig unterstützen und Produkte voneinander beziehen, wodurch zusätzliche Wertschöpfung im Kanton generiert wird.

Zu den Trägern gehören das Amt für Wirtschaft, das Amt für Landwirtschaft, die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Gastro Schwyz und Schwyz Tourismus mit den Tourismusregionen.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt den Geltungsbereich der Nutzung der Marke Ächt Schwyz sowie die Anforderungen und Leistungen eines Mitglieds des Vereins Ächt Schwyz.

2 Markeneigentümer und Markenhinterlegung

Der Verein Ächt Schwyz ist Eigentümer der markenrechtlich geschützten Dachmarke. Die Verwendung sämtlicher Varianten der Marke (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken) unterliegt klar definierten Anforderungen sowie einer Bewilligung.

3 Verwaltung der Marken

- 3.1 Der Vorstand des Vereins Ächt Schwyz genehmigt das Markenhandbuch.
- 3.2 Der Vorstand des Vereins Ächt Schwyz wählt eine Markenkommission. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon je eines den Bereich Landwirtschaft, Gastronomie und Tourismus vertritt. Die Markenkommission entscheidet über die Vergabe, Verwendung und Verwaltung der Marke. Die Markenkommission bestimmt ein Kontrollorgan.

4 Nutzung der Marken

- 4.1 Eigentümer der Dachmarke Ächt Schwyz und damit auch der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie sowie weiterer Ächt-Schwyz-Marken ist der Verein Ächt Schwyz. Für die Nutzung der Regionalmarke müssen sämtliche Vorgaben aus dem Reglement von regio.garantie erfüllt sein.
- 4.2 Die Verwendung einer der Ächt-Schwyz-Marken setzt eine Mitgliedschaft und einen Vertrag mit Ächt Schwyz voraus und bedarf einer Bewilligung durch die Markenkommission.
- 4.3 Der Verein Ächt Schwyz legt die Details zur Anwendung der verschiedenen Ächt-Schwyz-Marken (siehe 5 Die verschiedenen Marken) im Markenhandbuch fest. Die Markennutzer sind zur unverfälschten Verwendung verpflichtet. Die Originallogos sind von den Markennutzern bei der Markenkommission zu beziehen.
- 4.4 Für jede Anwendung ist bei der Markenkommission eine Freigabe (Gut zur Produktion) einzuholen.

5 Die verschiedenen Marken

- 5.1 Bei allen Marken dürfen Typographie, Farben, Formen und Komposition nicht verändert werden. Verbindliche Details zur korrekten Anwendung der Marken finden sich im separaten Markenhandbuch.
- 5.2 In Texten wird die Marke Ächt Schwyz als zwei Wörter, mit je versalen Anfangsbuchstaben und ohne Anführungsstriche geschrieben. Weitere Ausführungen zu den Schreibweisen – bspw. von Begriffskombinationen wie Ächt-Schwyz-Partner – finden sich im Markenhandbuch.



Dachmarke

Gestaltung:

Die Dachmarke Ächt Schwyz steht für hohe Qualität, Tradition und Innovation. Prägendes Element ist die rote Fläche, die an eine wehende Schwyzer-Flagge erinnert und so einen grafischen Bezug zum Herkunftsgebiet der Marke schafft, während die moderne, zeitlose Schrift hohe Qualität vermittelt.

Nutzung:

Die Dachmarke kann auf Gesuch hin für allgemeine Werbemassnahmen eingesetzt werden. Diese Marke darf nicht auf Produkten angebracht werden.



Regionalmarke (Produktmarke)

Gestaltung:

Die Regionalmarke setzt sich zusammen aus der Dachmarke und dem Zusatz «regio.garantie».

Nutzung:

Die Regionalmarke darf ausschliesslich für die Kennzeichnung von Produkten verwendet werden, die nach dem Markenreglement von regio.garantie zertifiziert sind. Die Verwendung der Regionalmarke auf Werbemitteln ist nur in Zusammenhang mit den entsprechenden zertifizierten Produkten erlaubt.

Die Regionalmarke können Landwirtschaftsbetriebe und Lebensmittelverarbeiter (Bäckereien, Metzgereien, Spirituosenhersteller, Brauereien etc.) beantragen.



Partnermarke

Gestaltung:

Die Partnermarke setzt sich zusammen aus der Dachmarke und dem Zusatz «Partner».

Nutzung:

Die Partnermarke darf nur von offiziell anerkannten Partner-Betrieben verwendet werden. Sie darf nicht auf Produkten (wie Wurst, Käse, Konfitüren, Birnen etc.) angebracht werden, jedoch zur Kennzeichnung von Angeboten wie Foodtrails, Menükarten, Genussführungen etc. genutzt werden.

Die Partnermarke können Betriebe aus Gastronomie und Tourismus einsetzen. Auch Unternehmen, die Ächt Schwyz ideell unterstützen wie beispielsweise die SZKB oder Victorinox, laufen unter der Partnermarke. Für Betriebe aus Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung steht die Partnermarke während der Übergangsfrist zur Verfügung.

6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft beim Verein Ächt Schwyz können Unternehmen aus dem definierten Gebiet von Ächt Schwyz (siehe Teil B, 5 Gebietsdefinition) erlangen. Dieses Gebiet hat für sämtliche Mitgliederkategorien Gültigkeit.
- 6.2 Landwirtschaftsbetriebe oder Lebensmittelverarbeiter, welche ein regio.garantie-zertifiziertes Produkt im Angebot haben, haben Anrecht auf die Nutzung der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie.
- 6.3 Die Partnermarke können Betriebe aus Landwirtschaft, Tourismus, Gastronomie, Agrotourismus sowie auch branchenfremde Unternehmen beantragen. Sie werden je nach Tätigkeit in die entsprechende Partnerkategorie eingeteilt.
- 6.4 Ein Betrieb muss die Mitgliedschaft durch dessen Geschäftsführer bei der Markenkommision beantragen. Dabei hat er den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach diesem Reglement erfüllt sind.
- 6.5 Die Werte von Ächt Schwyz widerspiegeln sich in der kooperativen und engagierten Arbeits- und Denkweise der Mitglieder.
- 6.6 Die Ernennung als Mitglied erfolgt für zwei Jahre. Die Verlängerung der Mitgliedschaft ist von den Bestimmungen der Regionalmarke und Partnermarke abhängig.

7 Anforderungen und Pflichten

- 7.1 Das Ächt-Schwyz-Mitglied muss seinen Sitz oder eine Niederlassung in der definierten Region von Ächt Schwyz haben (siehe Teil B, 5 Gebietsdefinition).
- 7.2 Das Ächt-Schwyz-Mitglied verpflichtet sich, die übergeordneten Werbemittel von Ächt Schwyz in seinem Betrieb gut sichtbar aufzulegen und auf seinen Onlinekanälen auf Ächt Schwyz hinzuweisen. Es unterstreicht damit sein Engagement für Ächt Schwyz.
- 7.3 Das Ächt-Schwyz-Mitglied gestattet es dem Verein Ächt Schwyz, im Rahmen dessen Öffentlichkeitsarbeit (Medienmitteilungen, Website, Social Media etc.) über seine Aktivitäten im Zusammenhang mit Ächt Schwyz zu informieren.
- 7.4 Das Ächt-Schwyz-Mitglied zeigt sich bei der periodischen Kontrolle kooperativ (die Kontrolle ist abhängig vom Mitgliederstatus).

8 Mitgliederbeitrag und Kosten

- 8.1 Für die Nutzung der Marke Ächt Schwyz muss ein jährlicher Mitgliederbeitrag entrichtet werden. Dieser wird für die verschiedenen Kategorien jeweils von der Generalversammlung des Vereins Ächt Schwyz festgelegt. Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind auf der Website von Ächt Schwyz publiziert.
- 8.2 Die Kosten in Bezug auf die Zertifizierung durch regio.garantie sind durch den Verein Schweizer Regionalprodukte geregelt.
- 8.3 Der Mitgliedschaftsvertrag wird mit dem Geschäftsführer des interessierten Betriebs abgeschlossen. Der Antrag muss bei der Markenkommision des Vereins Ächt Schwyz eingereicht werden.

Teil B: Regionalmarke <Ächt Schwyz regio.garantie>

1 Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft ist im Teil A, 6 Mitgliedschaft, dieses Reglements geregelt.
- 1.2 Sämtliche Betriebe aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung (Käsereien, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Winzer, Spirituosenhersteller, Brauereien etc.), welche ein zertifiziertes Produkt nach dem regio.garantie-Standard haben, dürfen die Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie auf dem zertifizierten Produkt verwenden.
- 1.3 Betriebe aus Gastronomie und Tourismus können ebenfalls eine regio.garantie-Zertifizierung erlangen. Diese unterliegt jedoch sehr strengen Kriterien, so dass sie schweizweit nur von einzelnen Betrieben angestrebt wird. Aus diesem Grund behandelt das vorliegende Reglement des Vereins Ächt Schwyz die regio.garantie-Zertifizierung für Gastronomie- und Tourismusbetriebe nicht. Für eine entsprechende Zertifizierung gelten die Richtlinien für Regionalmarken des Vereins Schweizer Regionalprodukte.

Weniger strenge Auflagen für Gastronomie- und Tourismusbetriebe beinhaltet eine Ächt-Schwyz-Mitgliedschaft ohne regio.garantie-Zertifizierung, siehe Teil C dieses Reglements.

2 Zweck

Mit der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie werden zertifizierte Produkte ausgezeichnet, die hohe Qualitätsstandards im Bereich Regionalität und Nachhaltigkeit nach den Richtlinien des national tätigen Vereins Schweizer Regionalprodukte erfüllen.

3 Voraussetzungen

- 3.1 Der Nutzer der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie erfüllt die Bestimmungen gemäss vorliegendem Reglement des Vereins Ächt Schwyz, bei welchem er Mitglied ist. Im Teil A, 7 Anforderungen und Pflichten, sind die für alle Mitglieder geltenden Anforderungen und Pflichten geregelt.
- 3.2 Für die Verwendung der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie gelten zudem die Anforderungen der Regionalmarken des Vereins Schweizer Regionalprodukte. Sie sind integrierter Bestandteil des Reglements Ächt Schwyz.

Die nationalen Richtlinien für Regionalmarken umfassen drei Kriterien, nach welchen ein Regionalprodukt zertifiziert wird:

- Ein nicht zusammengesetztes Produkt setzt sich aus 100 % regionalen Rohstoffen zusammen.
- Ein zusammengesetztes Produkt besteht aus mindestens 80 % regionalen Zutaten, wovon die Hauptzutat vollständig regional sein muss.
- Bei allen Regionalprodukten ist zudem Pflicht, dass mindestens $\frac{2}{3}$ der Wertschöpfung in der Region anfällt.

Die detaillierten Angaben sind den Richtlinien des Vereins Schweizer Regionalprodukte zu entnehmen.

4 Leistungen für die Nutzer der Regionalmarke

Nutzer der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie haben Anrecht auf folgende Grundleistungen:

- Verwendung des Logos Ächt Schwyz regio.garantie (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken; Anwendung gemäss Markenhandbuch).
- Erwähnung in der Kommunikation des Vereins Ächt Schwyz wie bspw. auf dessen Website, Social-Media-Kanälen und in weiteren Kommunikationsmitteln.
- Möglichkeit, sich an Veranstaltungen von Ächt Schwyz zu präsentieren.
- Möglichkeit, an vereinsinternen Veranstaltungen, Workshops etc. teilzunehmen.
- Möglichkeit, sich am Gutscheinsystem von Ächt Schwyz zu beteiligen.
- Berücksichtigung im Geschenkkorb, in welchem zertifizierte Produkte bevorzugt werden. Um den Korb vielfältig gestalten zu können, werden auch nicht-zertifizierte regional hergestellte Produkte von Ächt-Schwyz-regio.garantie-Produzenten berücksichtigt. Die Produkte von Partnern «Landwirt ohne zertifiziertes Produkt» (siehe Teil D) finden im Geschenkkorb keinen Platz.
- Möglichkeit, sich im Detailhandel positionieren zu können.
- Anrecht auf Absatzfördergelder vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Leistungen von Ächt Schwyz, die über das Grundangebot hinausgehen, werden separat in Rechnung gestellt.

Die Mitgliedschaft bei der Regionalmarke bietet weitere Leistungen durch das Beste der Region. Der Mehrwert für Lizenznehmer ist auf deren Website ersichtlich.

5 Gebietsdefinition

- 5.1 Zum Gebiet der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie gehören alle Gemeinden des Kantons Schwyz sowie weitere Gemeinden (einschliesslich ihrer dazugehörigen Ortsteile) aus angrenzenden Kantonen.

Kanton Schwyz

Gemeinde	PLZ	Gemeinde	PLZ
Alpthal	8849	Muotathal	6436
Altendorf	8852	Oberiberg	8843
Arth	6410 / 14 / 15	Reichenburg	8864
Einsiedeln	8836 / 40 / 41 8844 / 46 / 47	Riemenstalden	6452
Feusisberg	8834 / 35	Rothenthurm	6418
Freienbach	8640, 8806–08 / 32	Sattel	6417
Galgenen	8854	Schübelbach	8854 / 62 / 63
Gersau	6442	Schwyz	6423 / 30–32 / 38
Illgau	6434	Steinen	6422
Ingenbohl	6440	Steinerberg	6416
Innerthal	8858	Tuggen	8856
Küssnacht	6402 / 03 / 05	Unteriberg	8842 / 45
Lachen	8853	Vorderthal	8857
Lauerz	6424	Wangen	8855
Morschach	6433 / 43	Wollerau	8832

Kanton Luzern

Adligenswil	6043	Udligenswil	6044
Greppen	6404	Vitznau	6354
Meggen	6045	Weggis	6353 / 56
Meierskappel	6344		

Kanton Zug

Baar	6319 / 40 / 41	Risch	6343
Cham	6330 / 32	Steinhausen	6312
Hünenberg	6331 / 33	Unterägeri	6314
Menzingen	6313	Walchwil	6318
Neuheim	6340 / 45	Zug	6300–03 / 17
Oberägeri	6315		

Kanton Glarus

Glarus	8750 / 54 / 55 / 59	Glarus Süd	8756 / 62 / 65–67
Glarus Nord	8752 / 53 / 57 / 58 8865–68 / 70 / 74		8772–75 / 77 / 82–84

Kanton Zürich

Richterswil	8805 / 33	Wädenswil	8804 / 20 / 24 / 25
-------------	-----------	-----------	---------------------

Kanton St. Gallen

Benken	8717	Rapperswil-Jona	8640 / 45 / 46, 8715
Eschenbach	8638, 8727 / 32–35	Schmerikon	8716
Kaltbrunn	8722	Uznach	8730

Kanton Uri

Bürglen	6463	Spiringen	6464, 8751
Seelisberg	6377, 6441	Unterschächen	6465
Sisikon	6452		

- 5.2 Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Regionsgrenze von Ächt Schwyz tangiert, kann die Markenkommission Ächt-Schwyz-Zutaten bis maximal 20% aus den angrenzenden Gemeinden bewilligen.
- 5.3 Wenn Betriebe von gravierenden Ernteauffällen innerhalb des definierten Gebiets betroffen sind, kann die Markenkommission für eine bestimmte Zeit Ausnahmebestimmungen festlegen.
- 5.4 Wenn Rohstoffe im Ächt-Schwyz-Gebiet nicht in ausreichender Menge angebaut werden, können sie im Umkreis von 40 km ab der Gebietsgrenze bezogen werden, wobei sie innerhalb des Gebiets von Ächt Schwyz verarbeitet und zertifiziert werden müssen. Sollte kein verarbeitender Betrieb innerhalb des Ächt-Schwyz-Gebiets existieren, gilt der Umkreis von 40 km auch für die Verarbeitung der Rohstoffe.

6 Logoverwendung

- 6.1 Für die zertifizierten Produkte ist das Logo der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie bestimmt.
- 6.2 Das Logo darf in Kommunikationsmitteln nur in Zusammenhang mit dem entsprechenden zertifizierten Produkt benutzt werden.
- 6.3 Die Verwendung des Logos Ächt Schwyz regio.garantie muss gemäss den Bestimmungen im Markenhandbuch erfolgen.

7 Zertifizierungsverfahren

- 7.1 Der Ablauf der Zertifizierung wird nach den Vorgaben und Richtlinien des Vereins Schweizer Regionalprodukte durchgeführt.

8 Aufsicht und Kontrolle

- 8.1 Bezüglich Aufsicht und Kontrolle gelten dieses Reglement sowie die Richtlinien für Regionalmarken. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist für die Verwendung der Regionalmarke Ächt Schwyz regio.garantie Pflicht.
- 8.2 Die Markenkommission und deren Kontrollorgan sind der Unparteilichkeit verpflichtet. Für beide gilt das Vertraulichkeitsprinzip.

9 Vertragsverletzung

Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen gilt das Sanktionsreglement sowie die Sanktionspraxis zu den Richtlinien für Regionalmarken.

10 Gutscheine Ächt Schwyz

Sofern der Mitgliedsbetrieb über eine oder mehrere Verkaufsstellen verfügt, erklärt er sich mit dem Ächt-Schwyz-Gutscheinsystem einverstanden und nimmt die Gutscheine in seinem Betrieb als Zahlungsmittel an (hälftige Teilung der Kommissionierungskosten durch den Verein Ächt Schwyz und den Mitgliedsbetrieb).

Teil C: Partner <Gastronomie und Tourismus>

1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Teil A, 6 Mitgliedschaft, dieses Reglements geregelt.

2 Leistungen und Pflichten für Gastronomie und Tourismus

2.1 Im Teil A, 7 Anforderungen und Pflichten, dieses Reglements sind die für alle Mitglieder geltenden Anforderungen und Pflichten geregelt.

2.2 Ächt-Schwyz-Mitglieder aus Gastronomie und Tourismus haben Anrecht auf folgende Grundleistungen:

- Verwendung der Ächt-Schwyz-Partnermarke (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken; Anwendung gemäss Markenhandbuch).
- Erwähnung in der Kommunikation des Vereins Ächt Schwyz wie bspw. auf dessen Website, Social-Media-Kanälen und in weiteren Kommunikationsmitteln.
- Möglichkeit, sich an Veranstaltungen von Ächt Schwyz zu präsentieren.
- Möglichkeit, an vereinsinternen Veranstaltungen, Workshops etc. teilzunehmen.
- Möglichkeit zur gemeinsamen Produkte- und Angebotsentwicklung.

Leistungen, die über das Grundangebot hinausgehen, werden separat in Rechnung gestellt.

3 Jährliche Kontrolle

3.1 Die Partner müssen bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres die unterzeichnete Bestätigung einreichen, dass sie die Bedingungen (siehe 5 Branchenspezifische Anforderungen Partner <Gastronomie>) erfüllen.

3.2 Zusätzlich können durch das von der Markenkommission eingesetzte Kontrollorgan stichprobeweise Betriebskontrollen erfolgen. Die Kontrollstelle überprüft vor Ort, ob die Vorgaben eingehalten werden.

3.3 Die Kosten einer Nachkontrolle bei Nichterfüllung der Kriterien gehen zu Lasten des Partners.

4 Widerhandlung

Bei einer Widerhandlung wird im Ermessen des Kontrollorgans eine Verwarnung ausgestellt. In gravierenden Fällen kann der Vorstand im Auftrag des Kontrollorgans dem Betrieb die Erlaubnis für die Verwendung der Partnermarke (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken) resp. die Mitgliedschaft bei Ächt Schwyz sofort entziehen.

5 Branchenspezifische Anforderungen Partner «Gastronomie» (Gastronomie , Hotellerie und Agrotourismus)

- 5.1 Ein Gastronomiebetrieb kann Ächt-Schwyz-Partner werden, wenn er das Label Ächt Schwyz mit einem regionalen Speisen- und Getränkeangebot unterstützt und die nachfolgenden Kriterien erfüllt.
- 5.2 Ein Partner Gastronomie verpflichtet sich, den Einkauf von rund 20 % regionalen Lebensmitteln und von rund 10 % Wareneinkauf Getränke aus dem Ächt-Schwyz-Gebiet (siehe Teil B, 5 Gebietsdefinition) mittels Selbstdeklaration der Lieferanten und Produzenten nachzuweisen.
- 5.3 Ist der regionale Wareneinkaufswert von rund 20 % aufgrund von Rohstoffengpässen bei den regionalen Lieferanten nicht erreichbar, dürfen Rohstoffe mit Herkunft Schweiz, die über regionale Lieferanten bezogen werden, in den regionalen Anteil eingerechnet werden.
- 5.4 Es werden rund 10 % der Getränke aus regionaler Produktion angeboten. Zudem gibt es folgende Vorgaben einzuhalten:
- 2 alkoholfreie Getränke (Saft, Limonade, Most, Sirup, Tee u.a.) aus dem Ächt-Schwyz-Gebiet
 - Ausschliesslich Schweizer Mineralwasser
 - 5 Weine aus der Zentralschweiz, wovon 2 aus dem Ächt-Schwyz-Gebiet stammen
 - 1 Bier aus dem Ächt-Schwyz-Gebiet
 - 5 Schnäpse resp. Destillier-Produkte aus dem Ächt-Schwyz-Gebiet
- 5.5 Der Gastronomiebetrieb garantiert, mindestens 5 Schwyzer Gerichte auf der Speisekarte zu haben. Darunter muss mindestens eine Vorspeise, ein Hauptgang und eine Nachspeise sein.

Als Ächt-Schwyz-Gerichte gelten:

- ein traditionelles Schwyzer Gericht:

Vorspeise	Hauptgang	Nachspeise
Schwyzer Chässuppe	Altedörfler Fleischtorte	Höfner Dörrfrüchtehueche
Schwyzer Heusuppe	Einsiedler Ofeturli	Schwyzer Schoggimousse
Ingenbohler Chlostersuppe	Schwyer Gnagi-Ravioli	Schwyzer Läbchueche
Leutschner Wysuppe	Gersauer Balche	Chriesidessert
Einsiedler im Brot	Tröliker Alpchässchnitte	Schwyzer Batze
	Märchler Hafechabis	
	Lachner Schnitzel	
	Brüggli-Forelle	
	Suure Mockä	
	Schwyzer Bärlauchnockä	

oder

- ein Gericht mit mind. 50 % Anteil an regionalen Zutaten.

Der Gastronomiebetrieb berücksichtigt bei seinen Einkäufen wenn immer möglich die Mitglieder von Ächt Schwyz.

5.6 Die Ächt-Schwyz-Hotelbetriebe (inkl. B&Bs) sowie die Ächt-Schwyz-Agrotourismusbetriebe garantieren ein regionales Frühstücksbuffet. Dazu können folgende Produkte eines Produzenten aus dem Ächt-Schwyz-Gebiet (siehe Teil B, 5 Gebietsdefinition) zählen:

- Milchprodukte wie Butter, Joghurt, Milch, Käse
- Brot (evtl. aus eigener Produktion mit Mehl aus dem definierten Gebiet)
- Eier
- Fleischerzeugnisse wie Schinken, Speck etc.
- Trinkschokolade von einem regionalen Schokoladeanbieter
- Birchermüesli
- Mindestens eine Konfitüre und/oder Honig

Mindestens 5 dieser 7 Möglichkeiten müssen erfüllt sein.

5.7 Die Hotel- und Agrotourismusbetriebe von Ächt Schwyz erfüllen zusätzlich die Vorgaben, die für die Gastronomiebetriebe gelten, sofern sie ein Restaurant führen.

5.8 Die Gastronomie-, Hotel- und Agrotourismusbetriebe verpflichten sich, ihre Ächt-Schwyz-Partnerschaft für die Kundschaft gut sichtbar auszuweisen. Dazu können beispielsweise die Menükarte oder andere Kommunikationsmittel dienen. Das Personal ist auf diese Angebote zu schulen, damit sie die Produkte und Menüs kompetent erläutern und beim Gast Interesse dafür wecken können.

5.9 Für einen Partner Gastronomie, der nur über ein kleines Angebot verfügt und dadurch nicht alle unter Punkt 6.4 bis 6.6 definierten Anforderungen erfüllen kann (bspw. Alpwirtschaft), kann die Markenkommission Ausnahmen bewilligen.

5.10 Der Partner Gastronomie erklärt sich mit dem Ächt-Schwyz-Gutscheinsystem einverstanden und nimmt die Gutscheine in seinem Betrieb als Zahlungsmittel an (hälftige Teilung der Kommissionierungskosten durch den Verein Ächt Schwyz und den Partnerbetrieb).

6 Branchenspezifische Anforderungen Partner «Tourismus»

6.1 Touristischer Partner kann eine Destination resp. Region oder auch ein einzelner Betrieb werden, wenn sie oder er Angebote im Zusammenhang mit Schwyzer Kulinarik vorzuweisen hat.

6.2 Touristische Angebote oder Veranstaltungen (Food Trails, Alperlebniswege, Genussstouren/-führungen) können von Schwyz Tourismus und den angeschlossenen Regionen sowie dortigen touristischen Leistungsträgern, aber auch von gastronomischen oder landwirtschaftlichen Betrieben, erschaffen werden.

6.3 Das Logo Ächt Schwyz Partner darf nur bei diesen expliziten Angeboten und nicht allgemein, bspw. für das gesamte Angebot eines touristischen Partners, verwendet werden (siehe Markenhandbuch). Touristische Partner, die Ächt-Schwyz-Angebote führen, dürfen das Logo Ächt Schwyz Partner in ihren Kommunikationsmitteln als Qualitätshinweis mit Verweis auf die spezifischen Angebote führen.

6.4 Der Partner Tourismus kann sich nicht am Gutscheinsystem von Ächt Schwyz beteiligen

Teil D: Partner <Landwirt ohne zertifiziertes Produkt>

1 Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft ist im Teil A, 6 Mitgliedschaft, dieses Reglements geregelt.
- 1.2 Die Partner Landwirt ohne zertifiziertes Produkt sind Landwirtschaftsbetriebe, die noch kein zertifiziertes Produkt haben resp. die vorliegenden Richtlinien gemäss Teil B nicht einhalten können, jedoch für eine Ächt-Schwyz-regio.garantie-Zertifizierung anstreben und diese innerhalb eines Jahres für mindestens ein Produkt erlangen.
- 1.3 Nach Erlangen der Zertifizierung geht ihre Mitgliedschaft als Partner Landwirt ohne zertifiziertes Produkt in eine Mitgliedschaft gemäss Teil B dieses Reglements über.
- 1.4 Sollte die angestrebte Zertifizierung innert Jahresfrist nicht erfolgen, erlischt die bestehende Mitgliedschaft als Partner Landwirt ohne zertifiziertes Produkt. Im Falle von begründeten Hindernissen kann die Markenkommission die Frist verlängern.

2 Leistungen und Pflichten

- 2.1 Im Teil A, 7 Anforderungen und Pflichten, dieses Reglements sind die für alle Mitglieder geltenden Anforderungen und Pflichten geregelt.
- 2.2 Die Partner Landwirt ohne zertifiziertes Produkt können von folgenden Leistungen profitieren:
 - Verwendung des Logos Ächt Schwyz Partner zur Auszeichnung des Betriebs; es dürfen jedoch keine Produkte gekennzeichnet werden (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken; Anwendung gemäss Markenhandbuch).
 - Die Betriebe sind auf der Website von Ächt Schwyz als Partner aufgeführt und werden als Lieferanten von der Gastronomie bevorzugt berücksichtigt.
 - Beteiligung am Vereinsgeschehen und Vernetzung.
- 2.3 Mitglieder dieser Kategorie können sich nicht am Gutscheinsystem von Ächt Schwyz beteiligen und ihre Produkte werden für die Ächt-Schwyz-Geschenkkörbe nicht berücksichtigt.

Teil E: Partner <Lebensmittelverarbeiter ohne zertifiziertes Produkt>

1 Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft ist im Teil A, 6 Mitgliedschaft, dieses Reglements geregelt.
- 1.2 Die Partner Lebensmittelverarbeiter ohne zertifiziertes Produkt sind lebensmittelverarbeitende Betriebe, die noch kein zertifiziertes Produkt haben resp. die vorliegenden Richtlinien gemäss Teil B nicht einhalten können, sich jedoch für eine Ächt-Schwyz-regio.garantie-Zertifizierung entschieden haben und diese innerhalb eines Jahres für mindestens ein Produkt erlangen.
- 1.3 Nach Erlangen der Zertifizierung geht ihre Mitgliedschaft als Partner Lebensmittelverarbeiter ohne zertifiziertes Produkt in eine Mitgliedschaft gemäss Teil B dieses Reglements über.
- 1.4 Sollte die angestrebte Zertifizierung innert Jahresfrist nicht erfolgen, erlischt die bestehende Mitgliedschaft als Partner Lebensmittelverarbeiter ohne zertifiziertes Produkt. Im Falle von begründeten Hindernissen kann die Markenkommision die Frist verlängern.

2 Leistungen und Pflichten

- 2.1 Im Teil A, 7 Anforderungen und Pflichten, dieses Reglements sind die für alle Mitglieder geltenden Anforderungen und Pflichten geregelt.
- 2.2 Die Partner Lebensmittelverarbeiter ohne zertifiziertes Produkt können von folgenden Leistungen profitieren:
 - Verwendung des Logos Ächt Schwyz Partner zur Auszeichnung des Betriebs; es dürfen jedoch keine Produkte gekennzeichnet werden (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken; Anwendung gemäss Markenhandbuch).
 - Die Betriebe sind auf der Website von Ächt Schwyz als Partner aufgeführt und werden als Lieferanten von der Gastronomie bevorzugt berücksichtigt.
 - Beteiligung am Vereinsgeschehen und Vernetzung.
- 2.3 Mitglieder dieser Kategorie können sich nicht am Gutscheinsystem von Ächt Schwyz beteiligen und ihre Produkte werden für die Ächt-Schwyz-Geschenkkörbe nicht berücksichtigt.

Teil F: Partner <Verkaufsstelle>

1 Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft ist im Teil A, 6 Mitgliedschaft, dieses Reglements geregelt.
- 1.2 Zu den Partnern Verkaufsstelle gehören Unternehmen wie Bergbahnen, Freizeitparks, Regio- und Tankstellenshops. Voraussetzung dafür ist die gezielte Förderung der kulinarischen Regionalität. Es müssen mindestens drei Ächt-Schwyz-regio. garantie-zertifizierte Produkte angeboten werden.

2 Leistungen und Pflichten

- 2.1 Im Teil A, 7 Anforderungen und Pflichten, dieses Reglements sind die für alle Mitglieder geltenden Anforderungen und Pflichten geregelt.
- 2.2 Die Partner Verkaufsstelle können von folgenden Leistungen profitieren:
 - Die Unternehmen sind auf der Website von Ächt Schwyz als Partner aufgeführt.
 - Verwendung des Logos Ächt Schwyz Partner (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken; Anwendung gemäss Markenhandbuch).
 - Beteiligung am Vereinsgeschehen und Vernetzung. Nach Absprache können Ächt-Schwyz-Anlässe vor Ort beim Partnerunternehmen durchgeführt werden.
- 2.3 Mitglieder dieser Kategorie können sich nicht am Gutscheinsystem von Ächt Schwyz beteiligen. Wenn das Sortiment einer Verkaufsstelle überwiegend aus Ächt-Schwyz-Produkten besteht, kann die Markenkommision eine Ausnahme bewilligen.

Teil G: Partner <Ideeller Unterstützer>

1 Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft ist im Teil A, 6 Mitgliedschaft, dieses Reglements geregelt.
- 1.2 Die Partner Ideeller Unterstützer sind Unternehmen mit einem hohen Qualitätsbewusstsein, welche die Marke ideell und finanziell unterstützen wollen, wie zum Beispiel Victorinox oder SZKB.

2 Leistungen und Pflichten

- 2.1 Im Teil A, 7 Anforderungen und Pflichten, dieses Reglements sind die für alle Mitglieder geltenden Anforderungen und Pflichten geregelt.
- 2.2 Die Partner Ideeller Unterstützer können von folgenden Leistungen profitieren:
 - Imagetransfer: Die Partner Ideeller Unterstützer passen ideal zur Marke Ächt Schwyz, die ein Herkunfts- und Qualitätslabel ist. Wichtige Attribute der Marke sind: sympathisch, selbstbewusst, hochwertig, glaubwürdig, naturnah. Es findet ein Imagetransfer statt, der mitunter auf das Thema Nachhaltigkeit einzahlt.
 - Die Unternehmen erhalten jährlich Ächt-Schwyz-Gutscheine im Wert von 40% des entrichteten Mitgliederbeitrags, sofern dieser 1000 Franken oder mehr beträgt, zur Abgabe an Kunden, Mitarbeitende etc.
 - Die Unternehmen sind auf der Website von Ächt Schwyz als Partner aufgeführt.
 - Verwendung des Logos Ächt Schwyz Partner (siehe Teil A, 5 Die verschiedenen Marken; Anwendung gemäss Markenhandbuch).
 - Beteiligung am Vereinsgeschehen und Vernetzung. Nach Absprache können Ächt-Schwyz-Anlässe vor Ort beim Partnerunternehmen durchgeführt werden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Änderungen des Reglements

Das Reglement Ächt Schwyz wird von der Generalversammlung des Vereins Ächt Schwyz genehmigt und tritt auf den von ihr bestimmten Termin in Kraft.

Während des Jahres kann der Vorstand das Reglement ändern und die Änderungen sofort in Kraft setzen. Dazu benötigt es die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Vorstandsmitglieder. Ändert der Vorstand das Reglement während des Jahres, müssen die Änderungen an der kommenden Generalversammlung bestätigt werden (absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder). Erfolgt diese Bestätigung nicht, treten die Änderungen mit dem Datum der Generalversammlung wieder ausser Kraft.

Schwyz, 15. Januar 2025, Verein Ächt Schwyz